

Aufwandsentschädigung – ein schillernder Begriff

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Immer wieder werden die Begriffe „Aufwandsentschädigung“ oder „Aufwendungsersatz“ falsch gebraucht. So heißt es häufig, ein Vorsitzender erhalte eine Aufwandsentschädigung oder pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe der Ehrenamtspauschale (720 Euro im Jahr). In Wahrheit wird hier jedoch eine Vergütung gezahlt. Eine fehlerhafte Wortwahl, die vor allem steuerlich in die Irre führen kann. Was steckt also hinter diesen Begriffen?

§ 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) regelt den „Ersatz von Aufwendungen“: Führt jemand unentgeltlich einen Auftrag aus und muss hierbei finanzielle Ausgaben tätigen, dann kann er vom Auftraggeber Erstattung verlangen. Diese Situation finden wir auch im Verein. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit im Auftrag des Vereins aus. Oder sonstige Vereinsmitglieder übernehmen in Absprache mit dem Vorstand eine bestimmte unentgeltliche Tätigkeit für den Verein. Entstehen ihnen hierbei Kosten, so können die Vorstands-/Vereinsmitglieder gegen Vorlage des entsprechenden Belegs Erstattung vom Verein verlangen. Oder der Verein leistet für Autofahrten einen Betrag von 0,30 Euro pro Kilometer als Ersatz. Gemeint ist also die steuerfreie Erstattung tatsächlich entstandener Ausgaben. Diese sind aber nur dann erstattungspflichtig, wenn sie auch der Höhe nach für die Durchführung des konkreten Auftrags notwendig sind/waren. Um böse Überraschungen für beide Seiten zu vermeiden, tun Vereine gut daran, Art und Umfang des Aufwendungsersatzes sowie des dabei einzuhaltenden Verfahrens in der Satzung oder einer Finanzordnung zu regeln. Dabei sollte auch die Vorlage von Belegen binnen einer bestimmten Ausschlussfrist verlangt werden, um nicht nach längerer Zeit noch mit Forderungen konfrontiert zu werden. Es ist auch möglich, die Erstattung ganz auszuschließen oder von einer Absprache im Einzelfall abhängig zu machen. Ein solcher Aufwendungsersatz kann auch pauschaliert gezahlt werden: Regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen dürfen nach bestimmten Vorgaben des Finanzamtes pauschal – also ohne Vorlage einzelner Belege – erstattet werden, wenn sie zuvor über einen repräsentativen Zeitraum von mindestens 3 Monaten nachgewiesen worden sind. Also geht es auch in diesem Fall um den steuerfreien Ersatz für tatsächlich entstandene Kosten.

Ganz anders liegt der Fall, wenn eine Vergütung gezahlt wird. Darunter versteht man eine Bezahlung für Zeitaufwand oder Arbeitstätigkeit. Synonyme Begriffe sind etwa Gehalt oder Honorar. Das Finanzamt spricht von Einkommen oder Einkünften. Ob Steuer und Sozialabgaben anfallen, hängt von der Höhe ab. Und hier kommt die sog. Ehrenamtspauschale ins Spiel: Steuerfrei bleibt die Vergütung, wenn sie für eine nebenberufliche Tätigkeit im Auftrag einer gemeinnützigen Körperschaft (z.B. Verein) gezahlt wird und den Ehrenamtsfreibetrag (bis 720 Euro pro Jahr) nicht übersteigt. Für Übungsleiter liegt die Grenze bei € 2400 pro Jahr. Fällt die Vergütung höher aus, handelt es sich nicht mehr um eine ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit, sondern eine bezahlte Dienstleistung. Die Vergütung kann dann steuer- und sozialabgabenpflichtig sein. Vorsicht: Sollen Vereinsvorstände eine angemessene Vergütung erhalten, muss die Satzung dies erlauben.

Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de